

**Jahrgang 48/2021**

**Dienstag, den 14.09.2021**

**Nr. 50**

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

## **Rhein-Erft-Kreis**

- |      |   |   |
|------|---|---|
| 180. | <b>Bekanntmachung</b><br>Genehmigungsbescheid nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma „Energiekontor AG, Mary-Sommerville-Straße 5 in 28359 Bremen“ vom 04.08.2021 | 2 |
| 181. | <b>Bekanntmachung</b><br>Dienstausweis Herrn Daniel Faßbender   | 3 |
| 182. | <b>Bekanntmachung</b><br>Dienstausweis Herrn Benjamin Koch  | 4 |

## **Pulheim**

- |      |   |     |
|------|---|-----|
| 183. | <b>Bekanntmachung</b><br>Bekanntmachung der Widmung eines Abschnitts der Straße Am Zehnthof | 5-6 |
|------|---|-----|

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### Berichtigung der Rechtsbehelfsbelehrung zum

**Genehmigungsbescheid nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma  
„Energiekontor AG, Mary-Sommerville-Straße 5 in 28359 Bremen“ vom 04.08.2021**

Az.: 70-6/05/0010/20-Stg

Im Rahmen des Investitionsbeschleunigungsgesetzes ist durch Inkrafttreten des neuen § 48 Absatz 1 Nr. 3a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zum 10.12.2020 die erstinstanzliche Zuständigkeit für alle gerichtlichen Streitigkeiten für Windenergieanlagen (WEA) größer als 50 m Gesamthöhe auf das Oberverwaltungsgericht (OVG) übergegangen. Die Rechtsbehelfsbelehrung des o.g. Genehmigungsbescheides ist dementsprechend wie folgt zu berichtigen:

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), Aegidiikirchplatz 5 in 48143 Münster Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

---

Die Frist zur Klageerhebung gegen den bereits zugegangenen Bescheid beträgt einen Monat und beginnt erneut mit Zustellung dieses Schreibens.

Bergheim, den 13.09.2021  
Landrat des Rhein-Erft-Kreises  
Im Auftrag  
gez.  
vom Felde

Bergheim, 14.09.2021

**Rhein-Erft-Kreis**

**Der Landrat**

Der Dienstaussweis Nr. 2601 von Herrn Daniel Faßbender, ausgestellt vom Landrat des Rhein-Erft- Kreises wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch dieses Dienstaussweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Rhein-Erft-Kreises in 50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, Amt für Personalmanagement, zuzuleiten.

Bergheim, 14.09.2021

**Rhein-Erft-Kreis**

**Der Landrat**

Der Dienstaussweis Nr. 3206 von Herrn Benjamin Koch, ausgestellt vom Landrat des Rhein-Erft- Kreises wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch dieses Dienstaussweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Rhein-Erft-Kreises in 50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, Amt für Personalmanagement, zuzuleiten.

**Bekanntmachung über die Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Pulheim nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)**

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 29.06.2021 die Widmung eines Abschnitts der Straße

„Am Zehnthof“ in Sinnersdorf

(von Am Eggershof bis Ortsausgang – Grenze der Flurstücke 1392 und 1902) gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NRW vom 23.9.1995 in der derzeit gültigen Fassung für den öffentlichen Verkehr verfügt.


Der in der Anlage gekennzeichnete Teilbereich der Straße (Gemarkung Sinnersdorf, Flur 3, Flurstücke 682 (Teilfläche), 1177, 1380, 78 (Teilfläche), 1131, 893, 891 (Teilfläche) 1392) wird als Gemeindestraße ohne Beschränkung auf eine bestimmte Nutzungsart im Sinne des § 3 Absatz 1 Ziffer 3 StrWG NRW gewidmet.

Die gekennzeichneten Flurstücke wurden bereits dem öffentlichen Verkehr übergeben. Die Widmung tritt frühestens mit der nach § 6 Abs. 1 StrWG NRW vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntgabe Klage erhoben werden. Diese ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, einzulegen. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

In Vertretung

  
Martin Höschen  
Technischer Beigeordneter

Pulheim, den *13.09.2021*

